

**Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von
Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich
vom 30.06.2006
(in der Fassung der letzten Änderung vom 26.10.2016)**

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498),
- §§ 4, 6, und 7 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- den Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Offener Ganztag im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an. Davon ausgenommen sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, sowie Heiligabend und Sylvester.
- (2) Die ergänzenden Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.

**§ 2
Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe**

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierhin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Schuljahr zu entrichten.
- (4) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zu –und Wegzüge, unvorhersehbare Förderung- und Betreuungsbedarfe etc.) möglich.

. . .

- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagsgrundschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Offenen Ganztagschulen erhebt die Gemeinde Wadersloh einen gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz-) in der jeweils geltenden Fassung analog.

Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Einkommensgrenze	1. Kind	Geschwisterkinder
bis 20.000 €	15 €	7,50 €
bis 25.000 €	30 €	15,00 €
bis 37.000 €	45 €	22,50 €
bis 49.000 €	72 €	36,00 €
bis 61.000 €	100 €	50,00 €
bis 73.000 €	130 €	65,00 €
bis 85.000 €	150 €	75,00 €
über 85.000 €	170 €	85,00 €

- (3) Die Erziehungsberechtigten haben bei Aufnahme und danach auf Verlangen der Gemeinde die Höhe des Einkommens nachzuweisen.
- (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbetrag zu leisten.
- (6) Im Falle einer unterjährigen An- und Abmeldung ist der Betrag grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres weiter zu zahlen.
- (7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) oder aus anderen Gründen nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.
- (8) In besonders schwerwiegenden Situationen kann auf Antrag ein Erlass des Elternbeitrages erwirkt werden.

- (9) Für Eltern, deren Kinder verschiedene Betreuungsangebote besuchen oder jeweils ein Kind im Kindergarten und in einem Betreuungsangebot der Gemeinde haben, wird der jeweils höchste Betrag festgesetzt.
Für das zweite Kind wird vom Elternbeitrag bei der Gemeinde Wadersloh eine Ermäßigung von 50 % und für das dritte Kind eine Ermäßigung von 75 % gewährt. Ab dem vierten Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (10) Für die Betreuung in den Ferien beträgt der pauschale Elternbeitrag pro Kind 30,00 € wöchentlich.
Diese neue Regelung gilt für die OGS-Kinder, Kinder der flexiblen Betreuung und für Kinder, die keine Betreuung besuchen.
Der Elternbeitrag wird nach vorheriger schriftlicher Anmeldung vor Beginn der Ferien erhoben. Bei späterer Nichtteilnahme besteht trotzdem die Zahlungspflicht.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, gilt für das zweite Kind der Geschwisterbeitrag mit einer 50%igen Ermäßigung und für das dritte Kind der Geschwisterbeitrag mit einer 75%igen Ermäßigung. Ab dem vierten Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Wadersloh zu stellen. Die bewilligten Ermäßigungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (3) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres.
- (4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungsgrundes dem Schulverwaltungsamt der Gemeinde Wadersloh unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden vom Schulverwaltungsamt der Gemeinde Wadersloh durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zum 15. jeden Monats fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse der Gemeinde Wadersloh unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2017 in Kraft.